



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

Satzung des Vereins

Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien (vdu) ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 6618 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Wissens- und Technologietransfer sowie die Förderung und wirtschaftspolitische Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Prüf- und Untersuchungslaboratorien.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Pflichten der Mitgliedsunternehmen zur Qualitätssicherung

- (1) Die Mitgliedsunternehmen verpflichten sich, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem (z.B. nach DIN ISO/IEC 17025, GLP/GMP) zu unterhalten und entsprechend zu arbeiten.

Dies beinhaltet u.a. die:

- Verpflichtung der Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen, beispielsweise an Ringversuchen.
- Fachgerechte Weiterbildung der Mitarbeiter durch Mitarbeiterschulungen und Weiterbildungsmaßnahmen.

Den Erfolg kann sich der Vorstand durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen.

- (2) Alle Mitgliedsunternehmen verpflichten sich nachfolgende Compliance-Regeln anzuerkennen:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen
- sorgfältiger Umgang mit allen natürlichen Ressourcen
- rücksichtsvoller Umgang mit Mitarbeitern
- keine wettbewerbswidrigen Absprachen.

Das Vertrauen in die gesamte Laborbranche soll damit gestärkt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes privatwirtschaftlich betriebene Prüflabor - gleich welcher Rechtsform - werden, das einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Auf Antrag und mit Genehmigung des Vorstands können auch eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft erlangen. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sowie ggf. eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden nach den gesetzlichen Vertretungsregelungen vertreten. Die

Vertretungspersonen sind im Aufnahmeantrag zu benennen. Änderungen in der Person des Vertreters sind dem vdu unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin muss der Aufnahmeantrag eine Kurzdarstellung des Antragsstellers (Rechtsform, verantwortliche Personen etc.) enthalten.

- (3) Die Mitgliedschaft von Sachverständigen und Gutachtern ~~Privatpersonen~~ ist ~~nur als außerordentliches Mitglied~~ möglich. ~~Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.~~ Sachverständige und Gutachter müssen einen fachlichen Bezug zu den wissenschaftlichen Themen des vdu haben. Über die Eignung und Qualitätssicherung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsführung beantragt werden. Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitglieder schriftlich über das Aufnahmegesuch. Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Unterrichtung der Aufnahme schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheiden die Mitglieder im Umlaufverfahren über den Aufnahmeantrag. Geht ein Widerspruch beim Vorstand nicht ein, entscheidet der Vorstand mehrheitlich über das Aufnahmegesuch.

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird einen Monat nach Absendung der schriftlichen Benachrichtigung des Mitgliedes über den Ausschluss wirksam, es sei denn, das Mitglied widerspricht innerhalb der Monatsfrist schriftlich dem Ausschluss. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort, dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ein Stimmrecht nicht zu. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes am Tag der Bestätigung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden in Form eines Jahresbeitrages erhoben und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge ist in der Geschäftsordnung niedergelegt. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsführung fällig, bei Neuaufnahme innerhalb eines Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach Annahme des Aufnahmeantrages zur Zahlung fällig.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Aufnahmegebühren und Umlagen werden - wie der Mitgliedsbeitrag - von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied bzw. dessen Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann sich das Mitglied eines Bevollmächtigten bedienen, der jedoch die Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen hat. Der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied des Vereins bzw. Vertreter gemäß § 4 Abs. 2 sein. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes (§ 5 Abs. 3)
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres. Sie wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Ladung muss schriftlich die Tagesordnung beiliegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung fest.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei Vorstand oder Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes und einer Tagesordnung beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (7) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimme.
- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den übrigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Anzahl der Stimmen wird die Wahl wiederholt. Erhält einer der Kandidaten auch nach dreimaliger Wiederholung der Wahl keine Mehrheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (11) Über Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden; dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die nicht zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand bestellt für die Führung der laufenden Geschäfte des vdu die Hauptgeschäftsführung.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des vdu zuständig, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift oder durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er hat das Recht, bei den Organen des vdu die Bearbeitung ihm wesentlich erscheinender Aufgaben zu veranlassen. Er kann für bestimmte Aufgaben ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln. Fachliche Aufgaben kann der Vorstand an Mitglieder delegieren. Er kann diese im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Erstattungsregelung vergüten. Diese ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand kann im Jahresetat ein Budget für besondere Projekte (Arbeitskreise, Workshops,o.a.) festlegen und diese zur Betreuung an Mitglieder vergeben. Die Höhe des Etats für diese Projekte genehmigt für jedes Geschäftsjahr die Mitgliederversammlung, alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) ~~Der Vorstand~~ entscheidet darüber, ob eine Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorgelegt werden soll. Er schlägt die Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan vor und entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.

Formatiert: Einzug: Links: -0,75 cm, Erste Zeile: 0 cm

§ 10 ~~Geschäftsführung~~Hauptgeschäftsführung

- (1) ~~Die Geschäftsführung~~ ~~Die Hauptgeschäftsführung~~ erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung.
- (2) Die ~~Geschäftsführung~~ ~~Hauptgeschäftsführung~~ soll ~~aus dem Haus der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. von der Geschäftsführung des Verbandes Deutscher Untersuchungslaboratorien~~ wahrgenommen werden.
- (3) Die ~~Geschäftsführung~~ ~~Hauptgeschäftsführung~~ nimmt an allen Sitzungen des vdu mit beratender Stimme teil.

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

§ 11 Auslagenvergütung

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Soweit für Vorstandmitglieder in Einzelfällen Fahrtkosten und Übernachtungskosten anfallen, ~~wird kann~~ der Verein diese erstatten. Grundlage für eine solche Erstattung ist eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende ~~Erstattungsregelung~~ Erstattungsregelung. Diese ist in der Geschäftsordnung festgelegt.